

Ausfertigung

**Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes
über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung,
vereinbaren die Städte und Gemeinden**

**Au, Auggen, Bollschweil, Bötzingen, Breisach am Rhein, Breinau, Buchen-
bach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eisenbach (Hochschwarzwald), Eschbach,
Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen,
Hartheim am Rhein, Heitersheim, Heuweiler, Hinterzarten, Horben, Ihringen,
Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, March, Merdingen, Merzhausen, Müllheim,
Neuenburg am Rhein, Oberried, Pfaffenweiler, Schallstadt, St. Märgen, St. Pe-
ter, Stegen, Titisee-Neustadt, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
(nachfolgend: Mitgliedsgemeinden)**

**und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
(nachfolgend: der Landkreis)**

**die Zweckverbandssatzung des
Zweckverbands „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“**

Präambel

Die Versorgung der Bevölkerung und Gewerbebetrieben mit ausreichenden Kapazitäten für ein schnelles Internet stellt den Landkreis und seine Kommunen vor große finanzielle, technische und rechtliche Herausforderungen. Gleichzeitig ist die flächendeckende Bereitstellung von schnellem Internet eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge und ein entscheidender Standortfaktor.

Der Landkreis und die Mitgliedsgemeinden schließen sich deshalb im Zweckverband zusammen, um ein zusammenhängendes Gesamtnetz aus einem landkreisweiten Zugangsnetz (Backbone-Netz) und den Verteilnetzen auf der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden (Ortsnetze) zu errichten und dessen koordinierten Ausbau und Betrieb zu gewährleisten. Der Zweckverband verpachtet die Netze. Außerdem soll der Zweckverband das nötige Fachwissen für seine Verbandsmitglieder erwerben, weiterentwickeln und wahren, um seine Verbandsmitglieder qualifiziert technisch, wirtschaftlich und förderrechtlich betreuen zu können.

Der Zweckverband ist offen für weitere Verbandsmitgliedschaften und für Kooperationen mit Kommunen, soweit dies im gegenseitigen Interesse liegt.¹

¹ Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form steht.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Zweckverbandsmitglieder, Name, Sitz, Zweckverbandsgebiet,
anwendbare Vorschriften**

(1) Die Städte und Gemeinden

Gemeinde	Au
Gemeinde	Auggen
Gemeinde	Bollschweil
Gemeinde	Bötzingen
Stadt	Breisach am Rhein
Gemeinde	Breitnau
Gemeinde	Buchenbach
Gemeinde	Ebringen
Gemeinde	Ehrenkirchen
Gemeinde	Eisenbach (Hochschwarzwald)
Gemeinde	Eschbach
Gemeinde	Feldberg (Schwarzwald)
Gemeinde	Friedenweiler
Gemeinde	Glottertal
Gemeinde	Gottenheim
Gemeinde	Gundelfingen
Gemeinde	Hartheim am Rhein
Stadt	Heitersheim
Gemeinde	Heuweiler
Gemeinde	Hinterzarten
Gemeinde	Horben
Gemeinde	Ihringen
Gemeinde	Kirchzarten
Gemeinde	Lenzkirch
Stadt	Löffingen
Gemeinde	March
Gemeinde	Merdingen
Gemeinde	Merzhausen
Stadt	Müllheim
Stadt	Neuenburg am Rhein
Gemeinde	Oberried
Gemeinde	Pfaffenweiler
Gemeinde	Schallstadt
Gemeinde	St. Märgen

Gemeinde	St. Peter
Gemeinde	Stegen
Stadt	Titisee-Neustadt
Gemeinde	Umkirch
Stadt	Vogtsburg im Kaiserstuhl
Gemeinde	Wittnau

und der Landkreis bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GKZ.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands, Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Zweckverbandsgebiet sicherzustellen, zu verbessern und zu fördern. Er plant, baut, unterhält und verwaltet die dazu erforderliche passive Infrastruktur (Backbone-Netz und Ortsnetze) und dazugehörige Anlagen. Der Zweckverband koordiniert bestehende und künftige Planungen zum Netzausbau im Zweckverbandsgebiet.
- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Infrastrukturen und dazugehörige Anlagen errichten², erwerben und veräußern, mieten und vermieten, pachten und verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und Überlassung an Netzbetreiber abschließen und erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber im Rahmen des geltenden Rechts gewähren.

² Darunter fällt auch die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur

- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Hierzu zählen z.B. Stadtwerke, die bereits über eigene Infrastrukturen (Strom, Gas, Wasser) verfügen.
- (4) Der Zweckverband ist Eigentümer der von ihm errichteten passiven Infrastruktur und dazugehöriger Anlagen, sofern keine abweichende Regelung vereinbart wird. Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder nutzt, sind die Verbandsmitglieder dazu bereit, diese Anlagen dem Zweckverband zur Nutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Trassenplan (s. § 14) besteht aus dem Backbone-Netz und den Ortsnetzen.
- (6) Der Zweckverband kann die (Teile der) Infrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig ist, selbst betreiben.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Mitgliedsgemeinde durch den Bürgermeister, der Landkreis durch die Landrätin vertreten. Im Falle der Verhinderung gilt § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ.

- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbands fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung.
 - b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern.
 - c) Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im beschließenden Ausschuss.
 - d) Festsetzung einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 5.
 - e) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.
 - f) Strategische Ausbau- und Fortentwicklungsplanung der passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Zweckverbandsgebiet.
 - g) Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses.
 - h) Geschäftsordnungen.
 - i) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des beschließenden Ausschusses fallen.
 - j) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts.
 - k) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer und der Verbandsmitglieder des beschließenden Ausschusses.
 - l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
 - m) Regelung der allg. Rechtsverhältnisse – geltend für alle Bediensteten des Zweckverbands.
 - n) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbands oder Vereinigung mit einem anderen Zweckverband gem. § 20a ff GKZ.
 - o) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens ein Mal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jede Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mindestens 30 % der im Zweckverband vertretenen Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und zwei weitere Vertreter der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.
- (7) Bei Beschlussfassungen über Gegenstände einfacher Art können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist. Bei Beschlussfassungen über Gegenstände, die nicht einfacher Art sind, darf dieses Verfahren nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder

dann vor, wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 37a GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Hauptsatzung die Zweckverbandssatzung tritt.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA).
- (2) Der beschließende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Landrätin des Landkreises und aus 5 weiteren Verbandsmitgliedern: Ist der Verbandsvorsitzende oder der/die stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n die Landrätin, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu. Diese weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Beratende Mitglieder sind die Geschäftsführer des Zweckverbands sowie bis zu zwei weitere Vertreter des Landkreises.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem stimmberechtigten Ausschussmitglied steht eine Stimme zu.
- (4) Der beschließende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (5) Der beschließende Ausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der beschließende Ausschuss berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
 - b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Weiterleitung von Fördermitteln und Zuschüssen an Gesellschaften, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient und die zur Umsetzung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Ausbau und Fortentwicklungsplanung beantragt und gewährt werden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. bis zu zwei stellvertretende Verbandsvorsitzende.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er beruft die Verbandsmitglieder zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen.
 - b) Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Anstellung, Entlassung von Bediensteten sowie die Ernennung und Beförderung von Beamten bis einschließlich EG 10/A10 im Rahmen der Stellenübersicht.
- (3) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt die Landrätin des Landkreises dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (6) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

III.

Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 8

Bedienstete des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Bedienstete durch Beschluss mit Geschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis für den Zweckverband ausstatten (Geschäftsführer). Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 9

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts. Ab dem 01.01.2023 erfolgen Wirtschaftsführung und Rechnungswesen entsprechend dem geänderten Eigenbetriebsrecht auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 10

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 11

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 12

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises übertragen.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen und unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

IV.

Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

(1) Abschreibungs-Umlage zur Finanzierung des Backbone-Netzes

Der Zweckverband erhebt zur Finanzierung der Herstellungskosten des Backbone-Netzes eine Umlage vom Landkreis. Die Umlage errechnet sich aus der jährlichen Abschreibung der Gestehungskosten des Backbone-Netzes bis zum jeweiligen Übergabepunkt über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Zu den Kosten gehören insbesondere: Erwerb, Planung, Weiterentwicklung und Bau inkl. der jeweiligen Baunebenkosten. Die Umlage verringert sich um die Erträge aus der Auflösung der erhaltenen Investitionszuschüsse für das Backbone-Netz. Das Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert.

(2) Abschreibungs-Umlage zur Finanzierung der Ortsnetze

Der Zweckverband erhebt zur Finanzierung der Ortsnetze eine Umlage von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung das jeweilige Ortsnetz errichtet wird. Die Umlage errechnet sich aus der jährlichen Abschreibung der Gestehungskosten des jeweiligen Ortsnetzes über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Zu den Kosten gehören insbesondere: Erwerb, Planung, Weiterentwicklung und Bau inkl. der jeweiligen Baunebenkosten. Die Umlage verringert sich um die Erträge aus der Auflösung der erhaltenen Investitionszuschüsse für das Ortsnetz. Das jeweilige Ortsnetz wird in einem Trassenplan definiert.

Zu den Ortsnetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Ausbau der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde dienen, sind – soweit es sich nicht um das Backbone-Netz handelt – dem Ortsnetz der begünstigten Gemeinde zuzurechnen.

(3) Betriebliche Erträge

Zu den Erträgen aus dem Netzbetrieb zählen sämtliche Erträge, die der Zweckverband für das von ihm verwaltete Netz (Backbone und Ortsnetze) aus Pachten, Mieten, Zuwendungen und sonstigen Entgelten vom Netzbetreiber oder von Dritten bezieht.

Für Leistungen des Zweckverbands, die nicht dem Netzbetrieb zuzuordnen sind, erhebt der Zweckverband sonstige Erträge im Rahmen des gesetzlich und vertragsrechtlich Zulässigen.

(4) Betriebliche Aufwendungen

Die Erträge aus Netzbetrieb werden zunächst zur Abdeckung sämtlicher betrieblicher Kosten verwendet. Aufwendungen aus Abschreibungen bleiben unberücksichtigt, da diese durch Umlagen der Mitglieder finanziert werden (vgl. Abs. 1 Abschreibungs-Umlage zur Finanzierung des Backbone-Netzes und Abs. 2 Abschreibungs-Umlage zur Finanzierung der Ortsnetze). Übersteigen die betrieblichen Erträge die betrieblichen Kosten wird dieser Überschuss zur Reduzierung der Abschreibungsumlage nach Abs. 1 und Abs. 2 herangezogen. Die Verteilung erfolgt anteilig im Verhältnis der Erträge eines Ortsnetzes bzw. des Backbone-Netzes zum Gesamtaufkommen der Pachterträge aller Netze.

Die sonstigen Erträge dienen vorrangig zur Abdeckung der Aufwendungen, die zur Erbringung der sonstigen Leistungen anfallen.

(5) Personal- und Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage)

Die aus Erträgen des Erfolgsplans nicht gedeckten Personal- und Verwaltungskosten, die nicht einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet werden können, werden für die ersten fünf Jahre zur Hälfte vom Landkreis und zur Hälfte von den übrigen Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Danach werden sie zu gleichen Teilen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt.

Sämtliche Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(6) Die vom jeweiligen Verbandsmitglied zu tragenden Umlagen werden mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern im laufenden Wirtschaftsjahr (§ 9 Abs. 3) eine oder mehrere Abschlagszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Umlagen auf die Abschreibungen nach Abs. 1 und 2 sowie auf die Verwaltungskostenumlage nach Abs. 5.

Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss und wird unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen nachträglich ermittelt und vom jeweiligen Verbandsmitglied angefordert.

(7) Bei Eintritt in den Zweckverband wird zur Liquiditätsausstattung eine einmalige Betriebskostenumlage in Höhe von 5.000 Euro pro Stadt/Gemeinde und 150.000 Euro vom Landkreis erhoben.

(8) Für jedes Verbandsmitglied werden alle Verbindlichkeiten zwischen Zweckverband und dem Verbandsmitglied im Finanzwesen separat erfasst. Dies gilt auch für betriebliche Erträge, die einem Verbandsmitglied zugewiesen werden, sofern dies nicht zum Ausgleich von Umlageforderungen benötigt wird.

V.

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet über den Internetauftritt des Zweckverbandes Breitband Breisgau-Hochschwarzwald unter www.zvbbh.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 1 DVO GemO in der jeweils gültigen Fassung. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Bekanntmachungen können an der Information des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten oder können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auf dem Postweg zugesandt werden.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (2) Mit dem Ausscheiden geht das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Ortsnetzes und dazugehörige Anlagen an das jeweilige Verbandsmitglied und das Backbone-Netz auf den Landkreis über.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied ist dazu verpflichtet, die auf es übergehenden Anlagen dem Zweckverband weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden Anlagen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt.
- (4) Ein Anspruch des ausscheidenden Verbandsmitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, sofern diese Entschädigung die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich

beeinträchtigt.

- (5) Im Übrigen wird ein positiver Saldo des Verbandsmitglieds mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind. Ebenso muss ein negativer Saldo des Verbandsmitglieds mit dem Ausscheiden ausgeglichen werden.

§ 17

Auflösung des Zweckverbands

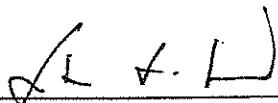
Bei einer Auflösung fällt neben den Anlagen des Zweckverbands das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern zu. Ferner geht bei einer Auflösung das Eigentum des auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Ortsnetzes (i. S. v. § 14 Abs. 2) und dazugehörige Anlagen des Zweckverbands an das jeweilige Verbandsmitglied über. Bei einer Auflösung des Zweckverbandes geht das Backbone-Netz im Sinne von § 14 Abs. 1 in das Eigentum des Landkreises über. Das übrige Vermögen des Zweckverbands wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem prozentualen Anteil gemäß § 14 Abs. 4 (Betriebskostenumlage I) aufgeteilt. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Bediensteter des Zweckverbands.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbands

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Freiburg, den 02.12.2021



Landrätin Dorothea Störr-Ritter
Verbandsvorsitzende